

Satzung

INKLUSIV e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „INKLUSIV“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 90762 Fürth, Schrödershof 1.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte (§52 Nr. 10 AO) und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens (§52 Nr. 3 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung, Akzeptanz und Inklusion von Menschen aus dem Autismus-Spektrum, insbesondere mit dem „Asperger-Syndrom“, und deren Angehörigen. Hierzu werden folgende Inhalte und Aufgaben angestrebt:
 - a) Es sollen Arbeitsmöglichkeiten durch Gründung sogenannter Inklusionsfirmen geschaffen werden, in denen die Inklusion von Menschen aus dem Autismus-Spektrum und Nichtbetroffenen verwirklicht werden soll.
 - b) Es sollen Begegnungsstätten wie auch Assistenz und Coaching in bereits allgemein bestehende Arbeitswelten aufgebaut und angeboten werden.
 - c) Es sollen inklusive Wohnformen im Sinne eines „Betreuten Wohnens“ bereit gestellt werden, sowohl im „Betreuten Einzelwohnen“ als auch in „Betreuten Wohngemeinschaften“. Hierzu kann auch vom Verein Wohneigentum erworben werden.
 - d) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von öffentlicher Wahrnehmung, Aufklärung und Akzeptanz bezüglich des gesamten Autismus Spektrums, insbesondere des „Asperger-Syndroms“ durch Vorträge, Seminare, Konferenzen, Ausstellungen und Sonderveranstaltungen in den vom Verein betriebenen Begegnungszentren sowie in den Medien.
 - e) Er vermittelt gegenseitige Hilfen in Selbsthilfeangeboten und in einer intensiven lokalen und überörtlichen Netzwerkarbeit.
 - f) Zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereins können auch Kapitalgesellschaften bzw. Einzelstiftungen und Stiftungen mit Zustiftungsmöglichkeiten begründet und verwaltet werden.
4. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden.
5. Der Verein ist in seinen Entscheidungen frei alle Handlungen vorzunehmen, die unmittelbar und mittelbar dem Ziel und Zweck des Vereins dienen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
8. Die Mitarbeit im Verein, einschließlich der Tätigkeit des Vorstandes, kann auf vertraglicher Grundlage oder durch pauschale Entschädigung vergütet werden. Die Vergütung auf vertraglicher Grundlage erfolgt durch schriftlichen Anstellungsvertrag. Die Vergütung durch pauschale Entschädigung erfolgt nur bis zur Höhe der aktuellen steuerlichen Freibeträge. Beide Vergütungsformen können nebeneinander vereinbart werden. Die Gesamtvergütung hat der Tätigkeit angemessen zu sein.
9. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen

angemessenen Auslagen und ggf. im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten pauschal gewährte (Frei-) Beträge (z.B. sog. Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung, Übungsleiterzuschale). Diese, sowie die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund eines gesonderten Vertrages, kann in geeigneten Fällen vom Vorstand beschlossen werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Befreiung wirksam.
4. Dem aufgenommenen Mitglied ist die Satzung in aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen.
5. Neben den Mitgliedern unterhält der Verein zur Unterstützung und zur Förderung seiner Arbeit einen Freundeskreis, der durch Fördermitglieder gebildet wird. Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt die Bestrebung des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und sollen irgendeinen jährlichen Beitrag leisten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Begründung des Ausschlussantrages ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Fördermitglieder (s. §3 Absatz 5).
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Zweckverwirklichung des Vereins durch seine ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen, im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Auf Antrag an den Vorstand ist bei Mittellosigkeit eine Befreiung von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen möglich. Auf Anforderung hat das befreite Mitglied seine Mittellosigkeit nachzuweisen. Liegt keine Mittellosigkeit mehr vor tritt die Zahlungsverpflichtung wieder in Kraft.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu

berücksichtigen.

4. Im Jahr der Gründung betragen der jährliche Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr jeweils 30 €, die durch Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen werden.
5. Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen wie in §6 Absatz 3 genannt befreit. Sie sollen aber irgendeinen Beitrag leisten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Vereins- und Fördermitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und einen Jahresbericht zu erstellen.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu fünf (5) weiteren Mitgliedern.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstands-Mitglied mit zugeordneter Aufgabe (nicht Beisitzer) vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist schnellstmöglich die Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung einzuleiten. Eine Wiederwahl ist möglich. Für Beisitzer kann auf die nächste reguläre Mitgliederversammlung gewartet werden.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von irgendeinem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Vorstands-Sitzungen können mit persönlicher Anwesenheit, über elektronische Medien, mit schriftlichen Weisungen oder als Mischung aus diesen Möglichkeiten stattfinden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
9. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen nicht stimmberechtigten Beirat mit sachkundigen Mitgliedern einberufen.
10. Bei Entscheidungen von erheblicher Tragweite ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln des Vorstandes notwendig.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. An Mitgliederversammlungen können Mitglieder mit persönlicher Anwesenheit, über elektronische Medien, mit schriftlichen Weisungen oder als Mischung aus diesen Möglichkeiten teilnehmen. Der Vorstand entscheidet welche Möglichkeiten angeboten werden. Der Vorstand haftet nicht für die störungsfreie Funktion der Alternativen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der teilnehmenden Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 Mitteilungen an Vereinsmitglieder

Erklärungen und Mitteilungen an Vereinsmitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an eine der dem Verein mitgeteilten Kontaktmöglichkeiten versendet werden. Der Verein ist nicht verantwortlich für falsche Kontaktdaten oder fehlerhafte Zustellungen durch Dritte.

§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine

anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Autismus Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Fürth, den 18.07.2023